

Sehr geehrte Bio-Bäuerin, sehr geehrter Bio-Bauer!

Auch heuer möchten wir Sie recht herzlich einladen, Ihr Bio-Getreide gemeinsam mit der BIOGETREIDE BURGENLAND zu vermarkten.

An dieser Stelle möchten wir uns bei all unseren Lieferanten bedanken. Dank Ihres Vertrauens hat es die BIOGETREIDE BURGENLAND geschafft, sich auf dem österreichischen sowie internationalen Bio-Markt als festen Bestandteil zu integrieren.

BIOGETREIDE BURGENLAND setzt auf österreichische Partner und langfristige Beziehungen. Daher arbeiten wir sehr eng, mit allen in Österreich relevanten Handelsketten, sowie sämtlichen Bio-Futtermittelherstellern und AGRANA Stärke GmbH zusammen. Auch in der Schweiz konnten wir unsere Position verstärken und ausweiten, immer mit dem Ziel auf langfristige Zusammenarbeit. Wir sind aufgrund unserer starken Stellung im Inland und den langfristigen Exportperspektiven davon überzeugt, für unsere Lieferanten auch in Zukunft attraktive und konstante Preise anbieten zu können.

Gekennzeichnet von Jahren der Pandemie bzw. durch den Konflikt in der unmittelbaren Nachbarschaft, erweist sich Letzteres für eine konstante und transparente Preisbildung als eine der größten Herausforderungen. „Gepuscht“ von der regelrechten Preisexplosion des konventionellen Bereiches im Frühjahr 2022, schossen die Getreidepreise Ernte 2022 in bereits lange nicht mehr dagewesene Höhen - davon profitierten auch die Bio-Preise. Somit konnte mit Ausnahme weniger Kulturen ein ganz neues Preisniveau erreicht werden.

Steigende Rohstoffpreise – vor allem im Bereich der Energie – führten in den darauffolgenden Monaten zu Teuerungen und beflügelten die Inflation. Höhere Lebensmittelkosten wurden seitens Medien und Politik sehr stark thematisiert und wirkten sich somit leider auf den Absatz der etwas teureren Bio-Lebensmittel aus. Insbesondere der Export nach Deutschland sowie der Absatz im Naturkosthandel waren davon sehr stark betroffen.

Wieder behauptet sich der Spruch „**Preise die schnell steigen – fallen genauso schnell**“. Seit Jahresbeginn sind konventionelle Preise bei Weizen und Mais um bis zu 100,- EUR/t gefallen. Noch drastischer ist es beim Raps zu sehen, der annähernd 300,- EUR/t verlor. Aber auch im Bio-Bereich ist jeder zu bedauern, der jetzt noch größere Mengen an unverkaufter Ware auf Lager hat. Die Differenzen zwischen Erntepreis und Preis „Stand jetzt“ liegen auch hier im Bereich des konventionellen Niveaus.

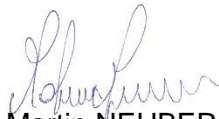
Wie sich die Preise bis zur Ernte 2023 entwickeln werden, kann heute noch kein Mensch voraussagen. Maßgebend dafür werden das Wetter und der Verlauf des Krieges in der Ukraine sein. Zum momentanen Zeitpunkt seriöse Mindestpreise für einzelne Kulturen anzubieten erscheint uns daher nicht zielführend. Insbesondere wenn man bedenkt, dass das Preisrisiko aufgrund der zunehmend volatilen Märkte, nicht von BIOGETREIDE BURGENLAND alleine getragen werden kann, sondern auch kundenseitig abgesichert werden muss. Der Kunde wiederum geht vom „**Stand jetzt**“ und einem sinkenden Markt aus. Das muss aber nicht der Fall sein, die Preise können ebenso wieder ansteigen. Es wäre grundsätzlich auch nicht verwerflich, wenn für Lebensmittel zukünftig ein fairer und gerechter Preis bezahlt wird.

Wir freuen uns, wenn Sie uns auch in dieser herausfordernden Zeit Ihr Vertrauen schenken und wünschen auf diesem Wege eine erfolgreiche Ernte 2023!

Freundliche Grüße
BIOGETREIDE BURGENLAND Handels GmbH



Rudolf NATTER
Geschäftsführer



Martin NEUBERGER
Geschäftsführer

Die Übernahme Ihrer Produkte können wir Ihnen bei den folgenden Lagerstellen anbieten:

Name	Adresse
Außenstelle Antau	7042 Antau, Mühlgasse 17
RLH Deutschkreuz	7301 Deutschkreuz, Bahngasse
RLH Drassmarkt	7372 Draßmarkt, Herrschaftsgarten
RLH Unterpullendorf	7452 Unterpullendorf, Gewerbezone 2
RLH Wulkaprodersdorf	7041 Wulkaprodersdorf, Bahnhofgelände
RLH Siegendorf	7011 Siegendorf, Margarethener Straße 47

Bitte geben Sie im Vertrag Ihre bevorzugte Lagerstelle an. Wir sind bemüht, Ihren Wünschen nachzukommen, bitten aber um Verständnis, dass wir aus logistischen Gründen nicht immer alle Wünsche erfüllen können. Die genaue Zuteilung Ihrer Lagerstelle wird Ihnen bei Vertragsabschluss von uns mitgeteilt.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer +43 732 389 00-1474 gerne zur Verfügung!

SELBSTDEKLARATION SOZIALE VERANTWORTUNG

Betrieb

Betriebsnummer

Name Betriebsführer

muss von den Betriebsleitenden ausgefüllt werden

BIOGETREIDE BURGENLAND Handels GmbH Produktionsrichtlinien

2. Soziale Verantwortung

Sind auf Ihrem Betrieb ein oder mehrere familienfremde Mitarbeitende, Lehrlinge, Praktikanten/-innen oder temporäre Aushilfen tätig? Dann müssen Sie bitte diese Selbstdeklaration ausfüllen und bei der Bio-Kontrolle des Betriebes vorzeigen. Die Selbstdeklaration bleibt auf dem Betrieb.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich _____, dass

- auf meinem Betrieb hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft die österreichische Gesetzgebung (Arbeits- & Sozialrecht) und die Richtlinie der BIOGETREIDE BURGENLAND Handels GmbH eingehalten werden,
- die Dokumentation (Personal, Überstunden, Bezahlung, Schulungen, etc.) laufend geführt wird,
- vorhandene Mängel in der Einhaltung des Arbeits- und Sozialrechts innerhalb der gesetzten Frist behoben werden und dies dokumentiert wird,
- die Kontrollbeauftragten die relevanten Unterlagen einsehen dürfen.

Datum

Unterschrift Betriebsleiter

PRODUKTIONSRICHTLINIEN ERNTE 2023



Neben den gesetzlichen Bestimmungen des Bio-Landbaus VO (EG) 848/2018 und österr. Lebensmittelbuch Kapitel A8 sind von einem „BIOGETREIDE BURGENLAND - Landwirt*“, in Kooperation mit Ja!Natürlich®, nachfolgende Richtlinien einzuhalten.

Darüber hinaus muss die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln im Sinne der VO (EG) Nr. 178/2002 idgF gewährleistet sein und die allgemeinen Hygienevorschriften für die Primärproduktion gemäß VO (EG) Nr. 852/2004 idgF sind einzuhalten.

1. KONTROLLVERTRAG

Es besteht gemäß VO (EG) 848/2018 ein Kontrollvertrag mit einer in Österreich zugelassenen Bio-Kontrollstelle, wobei die Wahl der Kontrollstelle freigestellt ist. Biogetreide Burgenland beauftragt auf Basis eines Vermarktungsvertrages mit dem Biobetrieb die Bio-Kontrollstelle, um die Biogetreide Burgenland-Produktionsrichtlinien vor Ablieferung auf dem biologisch bewirtschafteten Vertragsbetrieb zu überprüfen.

2. SOZIALE VERANTWORTUNG

BIOGETREIDE BURGENLAND-Betriebe beachten die Grundrechte sowie die Aspekte der sozialen Gerechtigkeit insbesondere für jene Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten. Die entsprechende behördliche Meldung, die Einhaltung des Arbeits- und Sozialrechts, sowie eine adäquate Unterbringung sind selbstverständlich. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben wird der Betrieb von der Vermarktung über die BIOGETREIDE BURGENLAND ausgeschlossen.

3. BIOLOGISCHE BEWIRTSCHAFTUNG

Der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet. Als Gesamtbetrieb wird dabei ein Betrieb gesehen, der von einer eigenständigen Betriebsleitung in seiner Gesamtheit aus landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstätte (Gebäude, Inventar) und auf Basis eines getrennten Warenflusses bewirtschaftet wird. Abweichungen vom Grundsatz der Gesamtbetriebsumstellung können anerkannt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb nach Beurteilung und Festlegung von zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen (Unterschiedliche Kulturarten, Maßnahmen zur Abdriftvermeidung, etc.) gewährleisten kann, dass das Produkt den dargelegten Anforderungen entspricht. Erst nach Zulassung durch die Firma BIOGETREIDE BURGENLAND ist eine Lieferung gemäß der Vertragsvereinbarung möglich. Bei konv. Teilbetrieben im Bereich Dauerkulturen (Obst- oder Weinbau) ist eine schrittweise

Umstellung bis 2026 durchzuführen. Konv. Pferdehaltung ist erlaubt, muss aber durch die Kontrollstelle an Biogetreide Burgenland gemeldet werden. Die Fütterung in der Pferdehaltung muss bei Eigenpferdehaltung biologisch erfolgen. Bei Fremdperdehaltung ist die konventionelle Fütterung erlaubt.

4. PRODUKTION IN ÖSTERREICH

Sämtliche Produktionsflächen des Vertragsproduzenten befinden sich auf dem österreichischen Staatsgebiet. Bei biologischer Bewirtschaftung von Flächen oder Betrieben außerhalb des österreichischen Staatsgebietes verpflichtet sich der Vertragsnehmer zur Meldung an die Firma BIOGETREIDE BURGENLAND. Diese Meldeverpflichtung besteht auch bei Beteiligungen an ausländischen Betrieben oder wenn von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (inkl. deren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) Bio-Betriebe oder landwirtschaftliche Flächen außerhalb Österreichs bewirtschaftet werden. Die ausländische Ware darf nicht am Lager vermischt werden. Außerdem muss die ausländische Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen mit Herkunftsbezeichnung gekennzeichnet sein.

5. QUALITÄTSKRITERIEN ERZEUGUNG

5.1. , Sortenauswahl

Gemäß der VO (EG) 848/2018 für den biologischen Landbau darf nur Saatgut biologischer Herkunft verwendet werden. Für Speisegetreide (Weizen, Roggen, Dinkel) ist zertifiziertes Bio-Originalsaatgut vorgeschrieben, dabei werden bei dem üblichen Aussaatssystem mindestens 120 kg Saatgut pro ha eingesetzt. Es kann auch ein betriebseigener Nachbau verwendet werden, wenn jeweils eine Gebrauchswertprüfung durch die AGES erfolgt ist. Bei Nicht-Verfügbarkeit von biologischem Saatgut einer Art oder Sorte kann nur nach Genehmigung durch die Bio-Kontrollstelle ungebeiztes konventionelles Saatgut angebaut werden. Eine Ausnahmegenehmigung liegt am Bio-Betrieb vor. Sorten, die aus Protoplasten- und Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen. Jegliche Form von GVO ist verboten.

5.1.1. Speiseweizen (Winter- und Sommerweizen)

Ausschließlich biologisches Saatgut von Sorten mit einer Backqualitätsgruppe 7, 8 oder 9 ist zulässig.

5.1.2. Speiseroggen

Erlaubt ist nur die Verwendung von Bio-Populationsroggen. Die Verwendung von Hybridroggensorten ist verboten.

5.1.3. Dinkelsorten

Ausschließlich biologisches Saatgut reiner Dinkelsorten ist erlaubt. Die Verwendung von Dinkelsorten mit Weizeneinkreuzung ist verboten.

5.2. Fruchtfolgegestaltung und Bodenschutz

Der Anteil der bodenaufbauenden Kulturen (Leguminosen, mehrjähriges Klee gras und Luzerne, ganzjährige Buntbrachen, Bodengesundungsflächen, Mischkulturen mit mind. 30 % Leguminosenanteil, sowie Kulturen mit Klee- oder Luzerneuntersaat) sollen mind. 20 % in der Fruchtfolge einnehmen. Diese müssen im Durchschnitt von 3 Jahren erreicht werden. Dieser wird von der Ackerfläche im jeweiligen Erntejahr errechnet (ohne Feldgemüse-flächen, Heil- und Gewürzpflanzenflächen). 7 % der Gesamtbetriebsfläche zur Förderung der Artenvielfalt, der Biodiversität und des Bodenlebens (Landschaftselemente, ungedüngte Wiesen und Weiden, Tümpel, Teiche, Hutweiden, ein- & zweimähdige Wiesen, GLÖZ, Blühstreifen, Klee gras/ Luzerne (gilt nur für viehlose Betriebe), System Immergrün, Naturschutzflächen, Windschutzgürtel, Gehölzstreifen, Gehölzinsel Flächen mit Codierung (K20, WF, WFR lt. MFA), etc.) müssen eingehalten werden. Sollte der Betrieb die 7 % der Artenvielfaltsflächen nicht erreichen, müssen die fehlenden Prozent der Fläche mit einer winterharten Zwischenfrucht, mit mind. 5 Mischungspartnern nach der Getreideernte angebaut werden. Außerhalb der Vegetationszeit sind mind. 50 % der offenen Ackerfläche mit ausreichend Pflanzen bedeckt sein lt. MFA. Dazu zählen alle Hauptkulturen, die als Winterungen angelegt wurden, Klee-, Klee gras-, Luzerneflächen und alle winterharten Zwischenfrüchte.

5.3. Düngung

Es sind vom Betrieb Düngeraufzeichnungen lt. CC zu führen und eine N-Bilanz zu erstellen. Der biologische Ackerbau sieht eine angepasste und breite Fruchtfolge vor, um den Nährstoffhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Sollte in einem begründeten Fall ein Zukauf dennoch für notwendig erachtet werden, so können ausschließlich organische Düngemittel zugekauft werden. Ebenfalls dürfen beim Einsatz von konv. organischen Düngemittel, nur jene zum Einsatz kommen, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog für österreichische Verbandsbetriebe zulässig sind und eine Düngermenge von 12 kg jahreswirksamen Stickstoff pro Hektar und düngungswürdiger Fläche nicht überschritten werden. Beim Zukauf von konv. Mist vom Wiederkäuer darf eine Menge von 25 kg jahreswirksamem Stickstoff pro Hektar und düngungswürdiger Fläche nicht überschritten werden. Beim Zukauf von Bio-Wirtschaftsdünger gilt die Düngerobergrenze lt. CC und Grundwasserschutz. Der Landwirt ist verpflichtet, Auskunft über **jeglichen** Düngeinsatz (Menge, Art und gesamte düngungswürdige Fläche, gedüngte Kultur) zu geben. Organische Düngemittel konv. Herkunft (inkl. deren Ausgangsstoffe) sind bei der Produktion von Speisegetreide (Weizen, Roggen und Dinkel) nicht zugelassen! Mineral- und Spurenelementdünger dürfen nur in schwerlöslicher Form zugeführt werden und müssen im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet sein. Es besteht darüber keine Auskunftspflicht an die BIOGETREIDE BURGENLAND. Zulässig sind: mineralische

Dünger, Spurenelementdünger, Kalke und Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein), Tonerden, Komposte mit Güteklasse A+. Gülle und Gärreste aus Biogasanlagen müssen aus 100 % Bio-Biogasanlagen entstammen. Der Einsatz muss entsprechend der Bodenanalysen, der Kulturarten-verteilung und der Nährstoffbilanz des Gesamtbetriebes erfolgen.

5.4. Pflanzenschutz

Die erlaubten Pflanzenschutzmittel sind gemäß der VO (EG) 848/2018 für den biologischen Landbau zugelassen und im aktuellen Betriebsmittelkatalog für den Biolandbau für österreichische Verbandsbetriebe (erstellt durch InfoXgen) gelistet. Nicht erlaubt sind die Anwendung von Pyrethroiden in Fallen und Präparate auf Basis von Eisen-(III)-Orthophosphat auf den unter Vertrag stehenden Ackerflächen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen und nach Genehmigung durch BIOGETREIDE BURGENLAND). Einschränkung Pflanzenhilfsmittel: Es sind nur die Pflanzenhilfsmittel, die der VO (EG) 848/2018 entsprechen und im österreichischen Betriebsmittelkatalog für den Bio-Landbau für Verbandsbetriebe (erstellt durch InfoXgen) gelistet sind. Mit folgenden Einschränkungen: Mittel auf Basis von Schlachtabfällen (wie Aminosol) oder Mittel auf Basis phosphoriger Säure oder Pflanzenhormone (Gibbereline) werden nicht angewendet. Der Einsatz von Kupfer (Reinkupfer) ist mit max. 2 kg/ha nur im Bedarfsfall erlaubt. Der Einsatz von natürlichen Fressfeinden (wie Raubmilben, Schlupfwespe), sowie die Förderungen von Nützlichen durch Nistkästen oder Schutzhecken ist erlaubt. Für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmittel, die nicht der VO (EG) 848/2018 für den Bio-Landbau entsprechen, besteht eine Nulltoleranz.

5.5. Lagerschutz

Für den Biolandbau zulässige Lager- und Vorratsschutzmittel finden Sie in der Liste der erlaubten Pflanzenschutzmittel im aktuellen Betriebsmittelkatalog. (Zulassung gemäß VO (EG) 848/2018 und Registrierung im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister unter Angabe der Registrierungsnummer, Wirkstoff, Wirkungstyp, Einsatzgebiet, Kultur/Produkt, etc.). Als Vorratsschutzmittel gegen Insekten ist am Biobetrieb gemäß aktuellen Betriebsmittelkatalog derzeit nur das Produkt „Silico-Sec“ auf Quarzsandbasis zulässig. Der Einsatz von Naturpyrethrum ist verboten.

5.6. Umgang mit Wasserressourcen

Der Umgang mit Wasser ist in der biologischen Landwirtschaft und speziell in trockenen Gebieten ein wichtiges Thema. Die Art und Weise der Bewässerung ist ausschlaggebend für deren Effizienz. Außerdem ist der Energieeinsatz für die Bewässerung nicht zu unterschätzen, daher sollte sich die Bewässerungstechnik am neuesten Stand der Technik orientieren. Der Umgang mit Wasserressourcen liegt im Ermessen des/r Betriebsführers/in und hat nachhaltig zu erfolgen.

5.7 Rückstandsrisiko

Durch angrenzende konventionell bewirtschaftete Flächen, durch Umwelt/Umfeld belastete Flächen oder bei belasteten Flächen aus früherer Nutzung besteht die Gefahr, dass es zu Rückständen in der Bio-Ware kommt. Die Betriebsleitenden sind für eine rückstandsfreie Produktion verantwortlich und haben die Bio-Qualität sicherzustellen. Dazu sind verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen (regelmäßige Kontrollen zu angrenzenden konventionellen Flächen, Kontaktaufnahme mit den Nachbarn, Blühflächen, etc.) für die gesamte Produktionskette zu treffen, welche im Einfluss, Ermessen und Möglichkeit des Betriebsleitenden unterliegen. So sollen diverse Kontaminationen vermieden werden. Sind Flächen von Abdrift betroffen, ist dies unverzüglich der Kontrollstelle zu melden. Bestätigungen (z.B. Reinigungen von konventionellen genutzten Geräten) sollen als Selbstschutz dienen um zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen von dem Betriebsleitenden im Hinblick auf Rückstandslosigkeit getroffen wurden. Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen ausgesetzt sind, können von der Bio-Vermarktung ausgeschlossen werden.

Die Transportbehältnisse, Erntemaschinen etc. sind vor der Ernte genauestens (lebensmitteltauglich) zu reinigen. Es dürfen als Vorfracht keinesfalls: Schlachtabfälle, Asbest bzw. Stoffe mit Asbestbestandteilen, Radioaktive Stoffe, Toxische Stoffe, Klärschlamm, GVO gefährdete bzw. GVO verunreinigte Stoffe transportiert werden.

6. ANERKENNUNG ANDERER BIO-STANDARDS:

Vertragsnehmer, die per Kontrollprotokoll die Einhaltung des Erde & Saat-, BIO AUSTRIA-Standards oder Richtlinien des österreichischen Demeterbundes bei BIOGETREIDE BURGENLAND belegen können, erfüllen unter Einhaltung obiger Zusatz-kriterien (Pkt. 1 bis 5) die BIOGETREIDE BURGENLAND-Produktionsrichtlinien.

7. KONTROLLEN AM BETRIEBSSTANDORT

Für eine Berechtigung zur Anlieferung von Bio- bzw. Umstellerware überprüft SAATBAU ERNTEGUT die „BIOGETREIDE BURGENLAND-Produktionsrichtlinien“ durch zusätzliche Kontrollen am Betriebsstandort.

Eine Übernahme der Ware an einer anerkannten Lagerstelle kann daher nur nach Freigabe durch BIOGETREIDE BURGENLAND erfolgen.

*Geschwisterliche Sprachführung bei personenbezogenen Angaben: Wir geben der leichteren Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

QUALITÄTSPARAMETER – BIO-ACKERFRÜCHTE

Geltend für Ackerfrüchte „aus biologischer Landwirtschaft“ und „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf biologische Landwirtschaft“. Eine Übernahme kontrahierter Ware durch die anerkannte Lagerstelle darf erst nach Feststellung sämtlicher nachfolgend definierter Qualitätsparameter erfolgen.

	Speiseweizen	Futterweizen	Speisedurum	Speiseroggen	Futterroggen	Braugerste**	Futtergerste	Speisehafer	Futterhafer	Triticale	Erbse	Ackerbohne	Speisesoja Bohne	Speisedinkel im Spelz	Futterdinkel im Spelz	Agrarmais	Futtermais	Sonnenblume	Speisehirse
Feuchtigkeit max.	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14 %	14 %	13 %	14,5 %	14,5 %	14 %	14 %	8 %	13 %
Obersiebe	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	o 12	o 14	o 12	o 12	o 12	o 12	o 12	o 12	o 3,5
Untersiebe	- 2	- 2	- 2	- 1,8	- 1,8	- 2	- 2	- 1,8	- 1,8	- 1,8	o 4,5	o 4,5	o 4,5	- 2	- 2	o 4,5	o 4,5	- 2	- 1,5
Besatz max.*	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	7,5 %	7,5 %	2 %	2,5 %	8 %	5 %	8 %	4 %	2,5 %
davon max.																			
• Schmach- und Bruchkorn	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %		2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %				2 %						
• Kornbesatz	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	5 %	5 %	2 %						2,5 %
• verpilzte Körner	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %		0,5 %							0,5 %						
erdige Bohnen max.													1 %						
verfärbte Bohnen max.													2 %						
Wanzenstich max.	1 %													1 %					
Schwarzbesatz max.	1 %	1 %	0,5 %	1 %	2,5 %	1 %	2,5 %	1 %	2 %	2,5 %	3 %	3 %	2,5 %			1 %	3 %		2 %
davon Mutterkorn max.				0,05 %	0,05 %					0,05 %									
Ambrosiasamen max.																			0,02 %
Stechapfelsamen max.																			0 %
Auswuchs max.	1 %	6 %	1 %	1 %	6 %	1 %	2,5 %	1 %	6 %	6 %	6 %	6 %		1 %	6 %				
kg/hl Basis	78	78	78	71															
kg/hl min.	75	75	75	68	65		62	48	45	65				38 im Spelz	28 im Spelz				
Fallzahl min.	220 Sek.		220 Sek.	120 Sek.										220 Sek.					
Rohprotein min.	11 %		12 %			9,5 %													
Rohprotein Basis						11 %													
Rohprotein max.						12 %													
Deoxynivalenol (DON) max. (ppb)	1250	1250	1750	1250		1250		1750								1750	1750		1250
Zearalenon (ZEA) max. (ppb)	100	100	100	100		100		100								100	100		100
fleckige Körner max.			5 %																
Glasigkeit min.			80 %																

Die Ware muss bei der Übernahme gesund und handelsüblich, rein, frei von Fremdgeruch, frei von schimmigen Körnern, sowie frei von lebenden und toten Schädlingen sein.

[o] Rundsieb **[-]** Schlitzsieb
[*] Gewichtsabzug auf 0 %, ab 3 % Besatz werden Reinigungskosten verrechnet.

[]** Braugerste mit Besatz von Sonnenblume wird nicht übernommen. Weiters gilt:
 Feuchtigkeit max. 14,5 %, Sortierung min. 80 % (> 2,2 mm Schlitzsieb), Sortenreinheit min. 95 % (Sorte lt. Vorgabe), Eiweißgehalt min. 9,5 % – max. 12 %, Keimfähigkeit min. 95 %, aufgeplatzte Körner max. 2 %, Bruchkornanteil max. 1 %, Auswuchs max. 1 %